

Hessischer Schachverband e.V.

Mitglied im Deutschen Schachbund und Landessportbund Hessen

Andreas Filmann
August-Bebel-Str. 11
63486 Bruchköbel



Bruchköbel, 2023-02-19

Antrag zur Änderung der Satzung des Hessischen Schachverbandes e. V.

Liebe Schachfreunde,

anbei ein Antrag für den Hessischen Schachkongreß 2023.

In seiner Sitzung am 11. Februar 2023 kam das erweiterte Präsidium einher, daß die Satzung in Hinblick auf die Pflicht der Meldung einer Schachabteilung bei dem jeweiligen Landessportbund präzisiert werden soll.

Daraus resultiert der beigefügte Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

A. Filmann

Vizepräsident

Anlage

1 **A. Antrag**

2
3 § 2 Ziff. 7, Satz 2 der Satzung des Hessischen Schachverbandes e. V. wird auf folgenden
4 Wortlaut geändert:

5
6 Sie sind als Schachvereine verpflichtet, dem Landessportbund Hessen
7 beizutreten und dürfen als Schachabteilungen nur Vereinen angehören,
8 die Mitglied des Landessportbundes Hessen sind; **Schachabteilungen müssen bei dem Landessportbund Hessen angemeldet sein.**

9
10
11 § 2 Ziff. 7, Satz 3 der Satzung des Hessischen Schachverbandes e. V. wird auf folgenden
12 Wortlaut geändert:

13
14 Grenznahe Vereine außerhalb des Landes Hessen müssen ihrem jeweiligen
15 Landessportbund angehören; **Schachabteilungen müssen bei dem jeweiligen Landesportbund angemeldet sein.**

16
17
18 **Gegenüberstellung**

19

Alt	Neu
<p>§ 2 Bereich und Gliederung des Verbandes (...)</p> <p>7. ¹Alle ordentlichen Mitglieder (§ 4, Ziffer 2) müssen dem Landessportbund angehören. ²Sie sind als Schachvereine verpflichtet, dem Landessportbund Hessen beizutreten und dürfen als Schachabteilungen nur Vereinen angehören, die Mitglied des Landessportbundes Hessen sind. ³Grenznahe Vereine außerhalb des Landes Hessen müssen ihrem jeweiligen Landessportbund angehören. ⁴Für gemeinnützige Schachfördervereine entfällt diese Voraussetzung und damit der Versicherungsschutz.</p>	<p>§ 2 Bereich und Gliederung des Verbandes (...)</p> <p>7. ¹Alle ordentlichen Mitglieder (§ 4, Ziffer 2) müssen dem Landessportbund angehören. ²Sie sind als Schachvereine verpflichtet, dem Landessportbund Hessen beizutreten und dürfen als Schachabteilungen nur Vereinen angehören, die Mitglied des Landessportbundes Hessen sind; Schachabteilungen müssen bei dem Landessportbund Hessen angemeldet sein. ³Grenznahe Vereine außerhalb des Landes Hessen müssen ihrem jeweiligen Landessportbund angehören; Schachabteilungen müssen bei dem jeweiligen Landesportbund angemeldet sein. ⁴Für gemeinnützige Schachfördervereine entfällt diese Voraussetzung und damit der Versicherungsschutz.</p>

20
21 **B. Begründung**

22
23 Es hat sich herausgestellt, daß es hier einer Präzisierung bedarf. In einem aktuellen Fall hat ein
24 Mehrspartenverein seine Schachabteilung bei dem Landessportbund Hessen abgemeldet, ist
25 aber nicht mit seiner Abteilung aus dem Hessischen Schachverband e. V. ausgetreten. Der Verein
26 als solcher ist auch weiterhin beim dem Landessportbund Hessen Mitglied.
27 Mit dem oben vorgeschlagenen Wortlaut soll - als Präzisierung zu Ziff. 7, Satz 1 - klar gestellt
28 werden, daß bei einem Mehrspartenverein die Schachabteilung auch bei dem Landessportbund
29 gemeldet sein muß.